



**Versicherungsbüro**  
**Dr. Ignaz Fiala**  
**Gesellschaft m. b. H.**  
**Versicherungsgesamt**  
Wurmbstrasse 42/2.Stock  
A-1120 Wien

Telefon: +43 (0) 1 533 68 17  
Telefax: +43 (0) 1 533 68 62-22

office@fiala.at  
www.fiala.at

UID-Nr.: ATU 15367207  
Ver.Verm.Reg. GISA-Zahl 24861229  
DVR: 0047210

## Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Speditionsmantelpolizze (EV)

### 1. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherer gewähren dem Spediteur Versicherungsschutz für alle Schäden, für welche dieser aufgrund eines Speditions-, Lager- oder Frachtvertrages auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden und nach Maßgabe der AÖSp sowie nach Maßgabe der Bestimmungen des österr. Speditions-, Landfracht- und Luftfrachtrechtes in Anspruch genommen werden kann, sofern der Spediteur die AÖSp nicht ausdrücklich abbedungen hat, diese aber im Einzelfall nicht durchzusetzen sind.

### 2. Geltungsbereich

a) Im Rahmen der Haftungsbestimmungen des Landfrachtrechtes gelten, sofern in dieser Polizze nichts anderes vereinbart, alle Fahrten innerhalb Österreichs und die Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr nach und von den übrigen Ländern Europas einschließlich Zypern sowie Anrainerstaaten des Mittelmeeres bis maximal 300 Kilometer landeinwärts, einschließlich Transporte von und nach Ländern des Nahen Ostens einschließlich Iran bis zum 55. Grad östlicher Länge versichert.

b) Im Rahmen der Haftungsbestimmungen des Luftfrachtrechtes sind die Transporte weltweit versichert.

### 3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Ersatzpflicht sind:

- a) Alle Schäden, die durch den SVS/RVS versichert sind.
- b) Alle Schäden, die durch eine CMR-Versicherung gedeckt sind oder durch eine herkömmliche CMR-Versicherung des Spediteurs für eigene Lastkraftwagen versichert hätten werden können und/oder der Spediteur für den ersten beauftragten Frachtführer aufgrund von Vereinbarungen mit diesem im Rahmen einer Fremdfrachterpolizze hätte versichern müssen.
- c) Alle Schäden, die der Spediteur oder sein gesetzlicher Vertreter vorsätzlich herbeigeführt hat.
- d) Jegliche Schadensansprüche, die aus der Überschreitung der normalen oder vereinbarten Lieferfrist oder aus dem Titel des besonderen Interesses an der Lieferung hergeleitet werden.
- e) Schäden, entstanden aus dem Vorhandensein oder der Einwirkung von Kernenergie.
- f) Schäden zufolge Überschreitung der technisch zulässigen Tragfähigkeit des Fahrzeuges, sofern der Spediteur davon Kenntnis hatte.
- g) Schäden, entstanden durch Sabotage, wie Weg- oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten oder nicht anerkannten Macht oder Behörde, auch Schäden, welche sich im Falle von Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Verfügungen von Hoher Hand, Bandenkrieg, inneren Unruhen, Plünderungen, Streik oder Aussperrung ereignen.

Könnte ein Schaden den Umständen nach aus einer der in den Punkten e und g bezeichneten Gefahren entstanden sein, wird vermutet, dass er aus einer dieser Gefahren entstanden ist.

Ferner gelten von der Versicherung ausgeschlossen:

h) Beförderungen von Edelmetallen (ungemünzten oder gemünzten oder sonst verarbeiteten), Juwelen, Edelmetallen, Papiergeld, Wertpapieren aller Art, Dokumenten oder Urkunden.

i) Beförderung von Umzugsgut.

j) Personenschäden.

k) Schäden, Verluste, Kosten durch Informationstechnologien und Cyber Risiken

### 4. Subsidiaritätsklausel

Bestehende andere Transport- oder Güterhaftungsversicherungen gehen diesem Vertrag vor; eine Ersatzleistung aus diesem Vertrag erfolgt erst, wenn seitens jener anderen Versicherung aus formalrechtlichen Gründen aus dem Versicherungsvertrag heraus eine Deckung abgelehnt wurde und/oder eine Entschädigung nicht zu erhalten ist.

### 5. Umfang der Versicherung

Die Versicherer haften je Schadenereignis mit maximal EUR 600.000,00, pro Jahr allerdings begrenzt mit EUR 2.000.000,00.

### 6. Obliegenheiten des Spediteurs

a) Der Spediteur ist verpflichtet, die Auswahl des Frachtführers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmen und, sofern er nicht selbst die Fremdfrachterhaftungsversicherung vereinbarungsgemäß abschließen muss (siehe § 3b), den ersten beauftragten Frachtführer mit der Eindeckung einer Güterhaftungsversicherung zu beauftragen.

b) Der Spediteur ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens Sorge zu tragen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Rechte gegenüber den beteiligten Spediteuren und Frächtern und die Regressrechte der Versicherer zu wahren, sowie die Ansprüche bei den beteiligten Spediteuren und Frächtern zu verfolgen.

c) Gegen Zahlungsbefehle oder gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung der Versicherer abzuwarten, fristgerecht Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsmittel zu ergreifen.

d) Der Spediteur ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Versicherer einen Haftungsanspruch auch nur zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

e) Der Spediteur hat jeden Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Schadenfalles, den Versicherern zuhanden der beauftragten Bearbeitungsstelle schriftlich anzumelden. Die Schadenanmeldefrist ist durch rechtzeitige Absendung der Anmeldung gewahrt.

f) Wird ein gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Beschädigung des Gutes vom Frachtführer entdeckt oder von den Verfügungsberechtigten behauptet, so sind nach Möglichkeit die Ursache und der Zeitpunkt des Schadens ohne Verzug durch den Frachtführer bzw. Spediteur schriftlich festzuhalten.

g) Bei Schadenersatzansprüchen sind die erforderlichen Nachweise über Ursachen und Höhe des Schadens von den Anspruchstellern zu liefern.

Insbesondere sind der Frachtbrief und sonstige Beförderungsdokumente vorzulegen. Zwecks Feststellung der Höhe des Schadens sind vorhandene Frakturen sowie Schadensrechnungen und sonstige den Ersatzanspruch beweisende Belege durch den Anspruchsteller beizubringen.

h) Im Falle der Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten sind die Versicherer im Sinne der Bestimmungen des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **7. Abtretung von Rechten**

Die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag gegen die Versicherer nach einem Schadensfall ist unzulässig.

#### **8. Ersatzleistung**

1. Die Ersatzleistung wird nach Beibringen der vorgenannten Belege, sofern sie die Ersatzpflicht des Spediteurs erweisen, spätestens innerhalb von 14 Tagen, vorgenommen, sofern die im Vertrag festgelegten Vorschriften über die Prämienzahlung und die Obliegenheiten erfüllt sind.

2. Die Versicherer leisten Schadenersatz in EURO.

3. Die Auszahlung der Schadensbeträge erfolgt an den jeweils zur Schadenersatzleistung herangezogenen und versicherten Spediteur, oder mit dessen Zustimmung an den unmittelbar Geschädigten. Allfällige Prämienrückstände können in Gegenrechnung gestellt werden.

#### **9. Aufwendungen bei Schadensfällen**

Die Versicherer tragen die Kosten für Schadenfeststellung durch Dritte, direkte Aufwendungen zur Abwendung und Minderung eines zu ersetzenden Schadens sowie Mehrkosten (über die verrechnete Fracht hinaus) einer Weiterbeförderung nach dem auftragsmäßigen Bestimmungsort, sofern diese Aufwendungen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Schadenereignis notwendig geworden sind, den Umständen nach geboten waren und sich im angemessenen Rahmen bewegen.

#### **10. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gilt der Gerichtsstand Wien vereinbart. Im Falle einer gerichtlichen Klage gegen die Versicherungsgesellschaften steht es dem Kläger frei, lediglich den Anteil der ersten unterzeichneten Gesellschaft einzuklagen. Ein zugunsten oder zu Lasten dieser Gesellschaft ergangenes Urteil hat volle Rechtskraft auch für alle beteiligten Gesellschaften.

#### **11. Prämienregulierung und besonderes Kündigungsrecht**

a) Falls die wirksamen Schäden 60 % der Prämie, abzüglich Versicherungssteuer, pro Polizza nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erreicht haben, erhöht sich die bisherige Prämie ab dem folgenden Versicherungsjahr für zwei Versicherungsjahre um 20 %, bei wirksamen Schäden von 80 % beträgt die Erhöhung 40 %, bei wirksamen Schäden von 100 % beträgt die Erhöhung 50 %.

Falls die wirksamen Schäden zu einer Polizza im Laufe eines Versicherungsjahres 120 % der Prämie, abzüglich Versicherungssteuer, erreicht haben, steht den Versicherern das Recht zu, vom Spediteur sofortige Verhandlungen über eine Neufestsetzung der Prämie zu verlangen. Kommt eine

Einigung mit dem Spediteur innerhalb von 14 Tagen nicht zustande, so sind die Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

b) Die Versicherer sind berechtigt, den Vertrag unter einer Fristsetzung von einem Monat zu kündigen:

- binnen 14 Tagen nach Eintritt eines Versicherungsfalles;

- wenn sich erhebliche Mängel im Betrieb des Spediteurs zeigen, deren Beseitigung die Versicherer zur Vermeidung von Schäden billigerweise verlangen können und wenn die Beseitigung dieser Mängel trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht erfolgt.